

Besondere Bedingungen für SEPA-Transaktionen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der St. Galler Kantonalbank (nachstehend "Bank") für grenzüberschreitende Überweisungen in Euro im Rahmen der SEPA-Zahlungsverkehrsstandards (SEPA = Single Euro Payments Area).

1. Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrages

Damit die Bank eine Überweisung in Euro im Auftrag (nachstehend "Zahlungsauftrag" genannt) des Kunden oder eines oder mehrerer seiner Bevollmächtigten (nachstehend gesamt "Auftraggeber" genannt) ausführt, müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1.1 Angaben zum Zahlungsauftrag

Der Auftraggeber hat der Bank mindestens folgende Angaben übermittelt:

- . die IBAN ("International Bank Account Number", d.h. die im Zusammenhang mit dem internationalen Zahlungsverkehr standardisierte Kontonummer) des zu belastenden Kontos
- . den Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie die Wohnsitz-/Sitzadresse des Kunden
- . den zu überweisenden Betrag in Euro
- . die IBAN des gutzuschreibenden Kontos des Zahlungsempfängers
- . den Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie die Wohnsitz-/Sitzadresse des Zahlungsempfängers
- . den BIC ("Bank Identifier Code") des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers
- . das Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages

Diese Angaben müssen vollständig, genau und unter sich widerspruchsfrei sein.

1.2 Verfügungsberechtigung und Guthaben

Der Auftraggeber muss berechtigt sein, über das zu belastende Konto zu verfügen.

Erteilt der Auftraggeber Zahlungsaufträge, die sein verfügbares Guthaben oder seinen Kredit übersteigen, kann die St. Galler Kantonalbank unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie Zahlungsaufträge ausführt.

1.3 Keine Verfügungsverbote/-beschränkungen

Es bestehen insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, keine behördlichen Verfügungen und keine Vereinbarungen (z.B. Verpfändung von Kontoguthaben), welche die Ausführung des Zahlungsauftrages ausschliessen.

1.4 Einlieferung des Zahlungsauftrages

Der Zahlungsauftrag muss über das e-banking der St. Galler Kantonalbank eingeliefert werden.

1.5 Besonderheit beim Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen die vorstehenden Voraussetzungen bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein.

Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag zurückgewiesen werden (vgl. nachstehende Ziff. 3).

2. Ausführung des Zahlungsauftrages

Sind die Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziff. 1 erfüllt, so führt die Bank den Zahlungsauftrag auf den darin vorgesehenen Zeitpunkt aus; vorbehalten bleiben die nachstehenden Ziff. 6 (Gutschrift- und Belastungsdatum) und Ziff. 8 [Annahmeschlusszeiten (Cut-off times)].

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gemäss vorstehender Ziff. 1.1. gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie trotz fehlender Deckung einen Zahlungsauftrag ausführen will.

Mit erfolgter Ausführung des Zahlungsauftrages wird das vom Auftraggeber angegebene Konto mit Datum des Ausführungstages (= Valutatum) belastet.

3. Zurückweisung des Zahlungsauftrages

Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziff. 1 nicht erfüllt und wird deswegen der Zahlungsauftrag nicht ausgeführt oder die Ausführung des Zahlungsauftrages nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Zahlungsüberweisung beteiligte Partei (z.B. durch eine Abrechnungsstelle, durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen, so informiert die Bank den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über den Grund der Zurückweisung und schreibt gleichzeitig, wenn der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, diesen Betrag dem betreffenden Konto wieder gut.

Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

4. Gutschrift/Rücküberweisungen von Zahlungseingängen

Eingehende Zahlungen werden dem Konto gemäss der im Zahlungsauftrag genannten IBAN gutgeschrieben.

Eingehende Zahlungen, bei denen im Auftrag keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (insbesondere gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto), werden an das Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers zurücküberwiesen.

Die Bank ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Zahlungsauftraggeber) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

5. Verzicht auf Datenabgleich

Als Zahlungsempfänger ist der Kunde einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrages einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt.

Die Bank behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank ermächtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

Als Auftraggeber ist der Kunde einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt. Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen.

6. Gutschrift- und Belastungsdatum

Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, ist das Finanzinstitut berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.

Der Kunde als Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und Feiertage verzögern können.

7. Gutschrift- und Belastungsanzeigen

Anzeigen über Belastungen und Gutschriften werden dem Kunden spätestens innert Monatsfrist in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich Zeitpunkt, Form und Art der Anzeigen.

8. Annahmeschlusszeiten (Cut-off times)

Die Annahmeschlusszeiten (Cut-off times) werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt.

9. Datenbearbeitung und Datenweitergabe

Der Kunde (als Auftraggeber) ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse, IBAN und weitere Angaben gemäss vorstehender Ziffer 1.1., bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen den beteiligten Banken (insbesondere in- und ausländische Korrespondenzbanken der Bank), Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen (wie z.B. Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden. Zudem ist

er damit einverstanden, dass alle an der Transaktion Beteiligten ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen, und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

11. Änderungen der SEPA-Bedingungen

Die St. Galler Kantonalbank behält sich jederzeitige Änderungen dieser SEPA-Bedingungen vor. Diese werden in geeigneter Weise bekanntgegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.